

Die Sein-Sollen-Schranke und das Problem der Rechtfertigung moralischer Urteile

Jan Gertken, Institut für Philosophie, Humboldt-Universität zu Berlin

Einleitung

Einer verbreiteten Sichtweise zufolge ist es ein zentrales Charakteristikum moralischer Urteile, dass diese von nicht-moralischen Urteilen durch die sog. *Sein-Sollen-Schranke* getrennt werden, d.h. durch die Tatsache, dass es keine logisch gültigen Argumente mit rein deskriptiven Prämissen und moralischer Konklusion gibt.¹ Anliegen meines Vortrags ist es, der Frage nachzugehen, inwieweit diese Annahme substantielle philosophische Implikationen nach sich zieht, wobei ich mich auf die Frage nach der Möglichkeit und Reichweite der Rechtfertigung von moralischen Urteilen beschränken werde.² Die zentrale These, die ich vertreten werde, lautet, dass die Sein-Sollen-Schranke hier nur von eingeschränkter Bedeutung ist. Philosophisch brisant in der Rechtfertigungsfrage ist die Sein-Sollen-Schranke nur dann, wenn man bestimmte zusätzliche substantielle Annahmen macht, deren Fragwürdigkeit im Weiteren herausgestellt werden soll.

Was ist und was soll die Sein-Sollen-Schranke?

Bekanntlich ist immer wieder versucht worden, die These von der Existenz der Sein-Sollen-Schranke durch Gegenbeispiele zu Fall zu bringen. Spielraum für derartige Versuche besteht, da der Gehalt von Formulierungen wie „Aus deskriptiven Aussagen folgen keine normativen.“ oder „Man kann vom Sein nicht aufs Sollen schließen.“, mit denen der Kerngedanke der Sein-Sollen-Schranke oftmals zum Ausdruck gebracht wird, nicht hinreichend bestimmt ist. Die philosophische Diskussion hat gezeigt, dass eine exakte und gegenbeispielresistente Formulierung alles andere als ein triviales Unterfangen ist - eine Schwierigkeit, die in auffälligem Kontrast zu der Tatsache steht,

¹ Unter „moralischen Urteilen“ werden im Folgenden primär moralische Richtigkeits- und Sollensurteile verstanden. Da die Sein-Sollen-Schranke historisch eng mit dem Namen D. Humes verbunden ist (vgl. *Treatise*: 3.1.1), wird sie gelegentlich auch als *Humes Gesetz* bezeichnet.

² Des Weiteren anzuführen sind die Debatte um den moralischen Realismus und Objektivität in der Ethik (vgl. hierzu Birnbacher 2003: 361–73 (unter der Bezeichnung „naturalistischer Fehlschluss“), Pigden 1991, Ricken 2003: 61–65 sowie Sturgeon 2006: 102–105). Auch wenn Karl Poppers Einschätzung, dass es sich bei der Sein-Sollen-Schranke um „[p]erhaps the simplest and the most important point about ethics“ (Popper 1948: 154) handelt, sicherlich nicht auf ungeteilte Zustimmung treffen dürfte, so steht doch zu erwarten, dass das philosophische Interesse an der Sein-Sollen-Schranke über das intrinsische Interesse an logisch-semantischen Fragen hinausgeht und sich die Frage nach dem Bestehen der Sein-Sollen-Schranke von der Frage nach ihrer philosophischen Aussagekraft daher sinnvoll trennen lässt.

dass es sich bei der Sein-Sollen-Schranke nach Ansicht der meisten, die sie vertreten, um einen elementaren logisch-semantischen Sachverhalt handelt.³

Diese Problematik ist für das Nachfolgende jedoch nicht einschlägig, da in dem vorliegenden Beitrag nicht die Frage nach der *Existenz*, sondern die nach der philosophischen *Relevanz* der Sein-Sollen-Schranke im Vordergrund stehen soll. Für die Diskussion wird daher zweierlei angenommen. Erstens soll vorausgesetzt werden, dass es keine im Sinne der klassischen Aussagen- oder Prädikatenlogik gültigen Argumente mit konsistenter deskriptiver Prämissenmenge und nicht-tautologischer moralischer Konklusion gibt. Da die Annahme von der Existenz einer Sein-Sollen-Schranke jedoch oftmals insofern umfassender verstanden wird, als sie auch den Gedanken beinhaltet, dass es keine *analytisch wahren* moralischen Prinzipien gibt, die als Prämissen in einem Argument für eine normative Konklusion dienen könnten, soll zweitens auch dies hier zugestanden werden.⁴

Selbst wenn wir die Existenz der so verstandenen Sein-Sollen-Schranke voraussetzen, ist über deren philosophische Relevanz für die Frage nach der Rechtfertigung moralischer Urteile unmittelbar wenig ausgesagt.⁵ Zugegeben, „relevant“ ist ein denkbar dehnbare Begriff. Auch kann natürlich nicht bestritten werden, dass die Sein-Sollen-Schranke z.B. insofern einen Beitrag zur Rechtfertigungsfrage leistet, als sie bestimmte Versuche, für moralische Positionen zu argumentieren, als Fehlschlüsse entlarvt. Da es solche Versuche in der Tat gibt, wäre es selbstredend irreführend, der Sein-Sollen-Schranke jegliche philosophische Relevanz abzusprechen. Obwohl nicht ernsthaft bestritten werden kann, dass die Regeln gültigen logischen Schlussfolgerns für die Rechtfertigung von Urteilen

³ Die ausführliche Diskussion kann hier nicht nachgezeichnet werden. Einschlägig in diesem Zusammenhang sind u.a. Foot 1958, Geach 1977, Hare 1977, Jackson 1974, Karmo 1988, Kutschera 1973: 66–72, Kutschera 1999: 31–34, Nelson 2007, Pigden 1989, Prior 1960 sowie Schurz 1997. Die im Haupttext zugrunde gelegte Formulierung der Sein-Sollen-Schranke ist im Lichte des Diskussionsstandes dabei als unzureichend und zu stark anzusehen. Für den Zweck dieses Vortrags besteht hierin jedoch kein Problem, da sich die im Weiteren erreichten Ergebnisse auf alle schwächeren Varianten problemlos übertragen lassen.

⁴ Im Gegensatz zum ersten Punkt ist diese zweite Annahme keine, von der man hoffen könnte, sie im strikten Sinne *beweisen* zu können. Der einzige Versuch, der von philosophischer Seite in diese Richtung unternommen wurde, ist das Argument der offenen Frage, dessen Leistungsfähigkeit zurecht umstritten ist.

⁵ Mit dem Ausdruck „gerechtfertigt“ soll hier und im Folgenden zunächst nicht mehr angezeigt werden, als dass das jeweilige Urteil nicht willkürlich gefällt wurde, sondern auf eine nachvollziehbare Weise positiv ausgezeichnet ist, die nicht mit seiner Korrektheit zusammenfällt (das heißt, deflationär verstanden, nicht mehr, als dass man auch solche Urteile als gerechtfertigt beurteilen kann, denen man selbst nicht zustimmt).

jeglicher Art von Belang sind, sollte aber ebenso unstrittig sein, dass deduktiv gültige Argumente nur einen schmalen Bereich dessen umfassen, was für die Rechtfertigung von Aussagen einschlägig ist. Dessen ungeachtet wird die Sein-Sollen-Schranke gelegentlich als etwas betrachtet, das die Möglichkeit, moralische Urteile auf zufriedenstellende Weise als gerechtfertigt auszuweisen, auf besonders drastische Weise einschränkt und eine skeptische Konklusion nahe legt.⁶ Gemäß dieser Sichtweise steht und fällt die Rechtfertigbarkeit moralischer Urteile mit der Existenz der Sein-Sollen-Schranke, womit dieser eine philosophische Bedeutsamkeit zukäme, die über die Eigenschaft, Grenzen des gültigen Argumentierens aufzuzeigen, weit hinausgeht. Es ist diese Sichtweise, die Gegenstand der weiteren Untersuchung und Kritik sein wird.

Gerechtfertigte moralische und nicht-moralische Urteile

Geht man unbefangen an die Sache heran, so muss die Sichtweise, die Sein-Sollen-Schranke besäße ein besonderes skeptisches Potential, verwundern. Analoge Schranken lassen sich für verschiedenste Bereiche von Aussagen formulieren, deren epistemische Respektabilität kaum in Frage gestellt wird. Gerade wenn die Sein-Sollen-Schranke als Konsequenz elementarer Eigenschaften logisch gültiger Schlusschemata aufgefasst wird, gibt es vergleichbare Schranken auch für beliebige andere Partitionierungen des nicht-logischen Vokabulars.⁷ Wenn es zwischen moralischen und nicht-moralischen Aussagen eine unüberbrückbare logische Kluft gibt, dann auch zwischen Aussagen über Maiglöckchen und solchen, die nicht von Maiglöckchen handeln, oder, philosophisch einschlägiger, zwischen Sätzen über Beobachtbares und Sätzen über Nicht-Beobachtbares. Ebenso plausibel ist der Gedanke, dass in zahlreichen dieser Fälle auch keine Analoga zu analytisch wahren Moralprinzipien zu finden sind. Sätze über theoretische Entitäten oder Nicht-Beobachtbares im Allgemeinen folgen, so scheint man annehmen zu dürfen, nicht analytisch aus Sätzen über Beobachtbares. Und obwohl gerechtfertigte Überzeugungen über Nicht-Beobachtbares ohne gerechtfertigte

⁶ Für eine aktuelle und ausführliche Verteidigung einer skeptischen Position auf der Grundlage der Sein-Sollen-Schranke vgl. Schurz 1997: Kap. 11 & 12.

⁷ Hierauf weist auch Pigden hin (vgl. 1989: 145). Pigden ist jedoch, im Gegensatz zur hier vertretenen Auffassung, der Ansicht, dass allein der Hinweis auf diesen Sachverhalt bereits ausreicht, um den Eindruck einer besonderen philosophischen Leistungsfähigkeit der Sein-Sollen-Schranke als Illusion zu entlarven (vgl. 1989: 145–146).

Überzeugungen über Beobachtbares undenkbar sind und wir erstere auf der Grundlage von letzteren erwerben, ist dies allem Anschein nach mit einer nicht-skeptischen Einstellung gut vereinbar.⁸

Warum also, so lässt sich fragen, sollte die Existenz einer logisch-semantischen Schranke mit Blick auf moralisches und deskriptives Vokabular auf eine Weise von philosophischer Bedeutung sein, die analogen Unterscheidungen nicht zukommt? Dass Aussagen vom Typ A von Aussagen vom Typ B logisch-semantisch unabhängig sind, impliziert selbst dann keine skeptische Konklusion hinsichtlich letzterer, wenn man für die Rechtfertigung von B-Aussagen auf gerechtfertigte A-Aussagen angewiesen ist. Es verlangt daher nach einer Erklärung, wenn ausgerechnet im Bereich der Moral die Existenz einer solchen logisch-semantischen Kluft als philosophisch beunruhigend empfunden wird. Will man verstehen, warum die Sichtweise, dass gerade moralische Urteile in besonderer Weise von derartigen logisch-semantischen Sachverhalten betroffen sind, eine besondere Anziehungskraft zu haben scheint, so muss gefragt werden, vor dem Hintergrund welcher moralspezifischen Annahmen sich eine solche Einschätzung des philosophischen Potentials der Sein-Sollen-Schranke aufdrängt.

Die Subsumptionskonzeption moralischen Urteilens

Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine Auffassung moralischen Urteilens, die hier als *Subsumptionskonzeption* (im Folgenden als „SUB“ abgekürzt) bezeichnet wird. Nach dieser Sichtweise besteht akzeptables moralisches Urteilen ausschließlich in der Anwendung von moralischen Prinzipien auf Einzelfälle bzw. in der Subsumption zu bewertender Handlungen, Situationen etc. unter bereits akzeptierte Prinzipien. Diese Konzeption läuft damit auf den Gedanken hinaus, dass die Rechtfertigung eines moralischen Einzelurteils in dessen logischer Ableitung aus einem moralischen Prinzip und einschlägigen nicht-moralischen Zusatzprämissen besteht.⁹

⁸ Natürlich ist die Philosophiegeschichte reich an Positionen, die genau die soeben benannten Sachverhalte doch zum Anlass für eine skeptische Haltung genommen haben. Entscheidend ist an dieser Stelle jedoch, dass Raum dafür besteht, eine nicht-skeptische Haltung z.B. mit Blick auf Aussagen über theoretische Entitäten mit einer skeptischen Haltung gegenüber moralischen Aussagen zu vereinbaren (dies trifft z.B. auf die Position G. Schurz' zu).

⁹ Obwohl die Vermutung nicht abwegig erscheint, dass es sich hierbei um eine implizit weitreichend akzeptierte Konzeption handelt, sind explizite Bekenntnisse zu SUB selten (ganz zu schweigen von Argumenten für diese Position). Deutlich artikuliert findet sich die Annahme aber z.B. bei Tugendhat:

SUB und Sein-Sollen-Schranke greifen nun nahtlos ineinander, um das Problem der Rechtfertigbarkeit moralischer Urteile in aller Schärfe aufzuwerfen und zugleich als unlösbar erscheinen zu lassen. SUB zufolge fällt nur der ein gerechtfertigtes moralisches Einzelurteil, der über ein logisch gültiges Argument mit einem moralischen Prinzip und nicht-moralischen Zusatzannahmen als Prämissen verfügt. Die drängende Frage, die sich vor dem Hintergrund dieser Konzeption unmittelbar stellt, lautet, welche Ressourcen dann noch zur Verfügung stehen, um zu einer berechtigten und nicht-willkürlichen Auswahl aus der Vielzahl konkurrierender moralischer Prinzipien zu gelangen. Der Ansatz, Prinzipien durch ihre Relation zu bestimmten Einzelurteilen zu rechtfertigen, wird durch die zentrale Annahme der Subsumptionskonzeption ausgeschlossen. Eine „moralintern“ zu nennende Begründung von Prinzipien, welche diese aus höheren Prinzipien ableitet, muss jedoch, will man einen unendlichen Regress vermeiden, an irgendeiner Stelle an ein Ende kommen. Der schwarze Peter, die Gesamtlast der Rechtfertigung zu tragen, kann nicht ewig nur von einem Prinzip auf das nächst höhere verschoben werden. Da der Gedanke, bestimmte moralische Prinzipien seien selbst-evident, kaum zu überzeugen vermag, scheint dann an dieser Stelle allein noch der Weg einer moralexternen Begründung in Form einer Ableitung oberster Prinzipien aus nicht-moralischen Prämissen offen zu stehen. *Genau hier* zeigt nun jedoch die Sein-Sollen-Schranke ihre Zähne, da sie derartige moralfreie Begründungen oberster Prinzipien als unmöglich ausweist.

Die Kombination von SUB und Sein-Sollen-Schranke führt so unmittelbar in die tiefsten Aporien der moralischen Begründungsproblematik. Moralische Urteile scheinen auf besonders dramatische Weise an ihren eigenen Ansprüchen zu scheitern, da sie mit einem Anspruch auf Rechtfertigbarkeit einhergehen, von dem nicht zu sehen ist, wie er mit den Mitteln, die einem gemäß SUB zur Verfügung stehen, eingelöst werden könnte.¹⁰

„Moralische Urteile [...] können, wenn sie überhaupt gerechtfertigt werden können – und sie geben zumindest vor, einer Rechtfertigung fähig zu sein –, nur durch Grundsätze gerechtfertigt werden.“ (1984: 16, vgl. auch 1993: 23–24, ähnlich Harman 1977: 50–51, Ridge/McKeever 2006: 159 sowie Zangwill 2006: 274). Auch Kant lässt sich hier zweifelsohne einordnen (vgl. z.B. GMS 408), ebenso wie J.S. Mill (vgl. 1863/1998: 50). SUB dürfte auch all jenen philosophischen Herangehensweisen zugrunde liegen, die *Normen* als primären Gegenstand moralphilosophischer Betrachtungen ansehen.

¹⁰ Ein vor diesem Hintergrund von manchen Philosophen propagierter Ausweg besteht in dem Ansatz einer gleichsam indirekten Begründung moralischer Urteile, die auf die – im weitesten Sinne – prudentielle Zuträglichkeit der Ausbildung bestimmter Dispositionen zu moralischen Emotionen und Reaktionsmustern

Sieht jemand Deduktion als ausschließlich maßgebend in Fragen moralischer Rechtfertigung an und zieht die hiermit einhergehenden skeptischen Konsequenzen, so muss sich dies also nicht einer einseitigen Vorliebe für logisch zwingende Argumente oder einem übertrieben restriktiven allgemeinen moralübergreifenden Verständnis von Rechtfertigung verdanken. Vor dem Hintergrund der Subsumptionskonzeption moralischen Urteilens kann ein gerechtfertigtes moralisches Urteil zu fällen vielmehr nichts anderes mehr heißen als über ein nicht-zirkuläres schlüssiges Argument zu verfügen. Aus diesem Grund müssen dann auch Kohärenztheorien der Rechtfertigung oder der Verweis auf das beliebte Verfahren des Überlegungsgleichgewichts als Antwort auf die Begründungsfrage, wie sie sich vor dem Hintergrund der Subsumptionskonzeption stellt, ins Leere greifen.¹¹ Derartige Herangehensweisen an die Rechtfertigungsfrage gehen von Voraussetzungen aus, die mit der Subsumptionskonzeption von vornherein nicht zu vereinbaren sind.

Dies wirft natürlich die Frage auf, woher die Subsumptionskonzeption ihre Anziehungskraft bezieht bzw. was sich zur Stützung dieses Bildes anführen lässt. Wie der erneute Vergleich mit deskriptiven Urteilen an dieser Stelle verdeutlicht, ist es nämlich kaum verwunderlich, dass diese Konzeption moralischen Urteilens den Weg zu einer nicht-skeptischen Antwort auf die Rechtfertigungsfrage verstellt. Die Anforderung, dass nur der in seiner Meinung, dass p, gerechtfertigt sein kann, der über ein gutes logisch zwingendes Argument für p verfügt, schließt die Möglichkeit rechtfertigender induktiver Schlüsse ebenso aus wie Schlüsse auf die beste Erklärung. Auch der wichtige Gedanke, dass z.B. im Bereich von Wahrnehmungsmeinungen epistemische Fähigkeiten und verlässliche Überzeugungsbildungsprozesse eine zentrale Rolle bei der Bestimmung des epistemischen Status einer Überzeugung spielen, kann innerhalb dieses Rahmens kaum

abstellt (vgl. Tugendhat 1997 sowie Stemmer 2000). Solch ein Ansatz droht jedoch in seinem instrumentellen Zugang zu Urteilen, die einen Anspruch auf Korrektheit enthalten (wie minimal dieser auch immer zu interpretieren sein mag), das einschlägige Phänomen zu verfehlen und dürfte lediglich ein philosophisches Surrogat bereitzustellen, das erst vor dem Hintergrund einer skeptischen Antwort auf die eigentliche Rechtfertigungsfrage attraktiv erscheint.

¹¹ Für Darstellung und Verteidigung des Verfahrens des Überlegungsgleichgewichts vgl. Rawls 1971: 46–53, Daniels 1979, Patzig 1994 sowie DePaul 2006. Für eine kohärentistisch motivierte Antwort auf das (vermeintliche) Problem moralischer Rechtfertigung vgl. Nida-Rümelin 2006. Es ist in diesem Zusammenhang aufschlussreich, dass z.B. Tugendhat in seiner Kritik an Rawls' Einsatz des Überlegungsgleichgewichts auf zentrale Weise auf Grundgedanken der Subsumptionskonzeption rekurriert (vgl. 1984: 16).

integriert werden. Der durchaus attraktive Ansatz, strukturanaloge Überlegungen auch im Fall moralischer Urteile zum Einsatz zu bringen und so z.B. dem beim Nachdenken über moralisches Urteilen beliebten Verweis auf die *moralische Urteilskraft* einen systematischen Ort zuzuweisen, wird durch die Subsumptionskonzeption bereits im Keim erstickt. Verdeutlicht man sich auf diese Weise erneut, welche magere Ressourcen zur Rechtfertigung moralischer Urteile mit SUB einhergehen und wie viele Möglichkeiten hierdurch ausgeschlossen werden, so stellt sich die Frage, was der Ursprung dieser maximal restriktiven Konzeption von Rechtfertigung im Bereich moralischer Urteile sein könnte.

Das moralische „weil“

Will man verstehen, was die Subsumptionskonzeption auf den Weg bringt, so ist auf die zentrale Rolle zu verweisen, welche „weil“-Sätze der Form *Handlung H ist moralisch richtig (falsch), weil sie über Eigenschaft F verfügt* im moralischen Denken spielen.¹² Es ist eine unbestrittene Voraussetzung respektabler moralischer Einzelurteile, dass der Urteilende in der Lage ist, anzugeben, *warum* der jeweils beurteilten konkreten Einzelhandlung der zugesprochene moralische Status zukommt. Nennen wir dies die „weil-Anforderung“ an moralische Urteile.¹³

Einer verbreiteten, aber nur selten explizit diskutierten Interpretation zufolge handelt es sich bei diesen zentralen „weil-Sätzen“ um kondensierte Argumente. (Dass es sich hierbei überhaupt um eine *Interpretation* handeln soll, mag zunächst vielleicht sogar überraschend klingen.) Die Argumentlesart versteht „H ist moralisch richtig (falsch), weil H Eigenschaft F aufweist“ letztendlich im Sinne von „H ist F; *also* ist H moralisch richtig (falsch)“. Diejenigen Überlegungen, die auch in der Formulierung der Sein-Sollen-

¹² Das Schema ist dabei so zu verstehen, dass „H ist moralisch richtig“ als Platzhalter für moralische Einzelurteile dient, nicht als schematische Darstellung moralischer Prinzipien. Es stellt v.a. deshalb eine grobe Vereinfachung dar, weil fragwürdig ist, ob sich moralische Einzelurteile als Urteile über konkrete einzelne Handlungsereignisse verstehen lassen. Fragen der logischen Form von moralischen Einzelurteilen und Prinzipien können hier jedoch außen vor gelassen werden. Wie immer moralische Einzelurteile genau zu verstehen sind, sie stehen in dem im Haupttext aufgezeigten engen Zusammenhang mit „weil“-Aussagen.

¹³ Den Ausdruck „weil“-Anforderung übernehme ich, leicht abgewandelt, von N. Zangwill, der vom „because constraint“ spricht, dem moralische Einzelurteile unterliegen (2006: 271). Zangwill selbst argumentiert, ausgehend von der „weil“-Anforderung, dass moralische Urteile dem eigenen Anspruch nach auf *a priori* Prinzipien beruhen, wobei der (nicht explizit gemachte) Schluss auf SUB eine zentrale Rolle spielt (vgl. insbesondere 2006: 276–278).

Schranke ihren Niederschlag finden, zeigen nun aber sofort, dass vorliegendes Argument in der bislang rekonstruierten Form kaum gültig sein kann. Es liegt dann nahe, davon auszugehen, dass dieser Schluss nur dann als angemessen und vollständig rekonstruiert gelten kann, wenn in ihm zusätzlich ein Moralprinzip der Form *Alle Handlungen, die Eigenschaft F aufweisen, sind moralisch richtig (falsch)* als Prämisse vorkommt.¹⁴ Das Ergebnis dieses Gedankengangs ist die Subsumptionskonzeption, und das oben dargestellte Unheil in der Rechtfertigungsfrage nimmt seinen Lauf.

Sein-Sollen-Schranke und Subsumptionskonzeption greifen also auf folgende Weise ineinander: Zunächst transformiert die Sein-Sollen-Schranke ein bestimmtes Verständnis des moralischen „weil“ in die Subsumptionskonzeption, um dann vor diesem Hintergrund der Idee, dass sich moralische Urteile zufriedenstellend rechtfertigen lassen, durch den Ausschluss gültiger Argumente mit rein deskriptiven Prämissen und moralischer Konklusion den Todesstoß zu versetzen. Sieht man moralische „weil“-Sätze als Kurzformen von Argumenten im Sinne der Logik an, so nötigt einen die Sein-Sollen-Schranke, diese als Argumente mit einem moralischen Prinzip als oberster Prämisse zu verstehen. Angesichts der „weil“-Anforderung bedeutet dies aber, dass nur der ein gerechtfertigtes moralisches Einzelurteil fällen kann, der über ein Argument mit einem moralischen Prinzip als oberster Prämisse verfügt, was lediglich eine andere Möglichkeit ist, den Kerngedanken von SUB auf den Punkt zu bringen.

Versucht man, das moralische „weil“ als Ausdruck eines Arguments mit deskriptivem Teilsatz als Prämisse und moralischem Teilsatz als Konklusion zu verstehen, dann ist die Annahme, dass es sich hierbei um ein deduktives Argument handeln muss, zudem alles andere als willkürlich. Der Ansatz, die einschlägige Begründungsrelation anhand von Schlüssen auf die beste Erklärung verständlich zu machen, dürfte allein schon angesichts der Tatsache, dass in diesem Fall das *explanans* durch den normativen Teilsatz benannt würde, vor immensen Schwierigkeiten stehen. Andere Versuche, an dieser Stelle eine „schwächer“ oder „weniger anspruchsvoll“ zu nennende Begründungsrelationen ins Spiel zu bringen, scheitern hingegen an der Hürde, welche durch die „weil“-Anforderung aufgestellt wird. Induktive Schlüsse können schließlich erst dann zur Anwendung

¹⁴ Dieser Gedankengang findet sich explizit z.B. bei Frankena (vgl. 1994: 115–117), implizit scheint er auch Birnbachers Ausführungen zur Universalisierbarkeit moralischer Urteile zugrunde zu liegen (vgl. 2003: 31–32).

kommen, wenn bereits ein unabhängiger Zugriff auf zumindest einige gerechtfertigte moralische Einzelurteile besteht. Da diese aber ebenfalls der „weil“-Anforderung unterstehen, wird das Problem auf diese Weise nur verschoben.

Eine Alternative

Versteht man also moralische „weil“-Sätze in der dargestellten Weise als Ausdruck einer Begründungsrelation zwischen deskriptiven und moralischen Teilsätzen, so scheint angesichts der „weil“-Anforderung kein Weg an der Subsumptionskonzeption und den damit einhergehenden skeptischen Konsequenzen vorbeizuführen. Dies rechtfertigt den Versuch, nach Alternativen Ausschau zu halten, das moralische „weil“ zu verstehen.¹⁵

Eine solche lässt sich in der Tat benennen. Erfolg versprechend scheint dabei folgende Herangehensweise, die sich im Anschluss an Überlegungen von W.D. Ross entwickeln lässt und deren Ausgangspunkt eine bestimmte Konzeption moralischer Urteile darstellt. Ihr zufolge ist der Bereich moralischer Urteile, grob gesprochen, durch eine Zwei-Ebenen Struktur gekennzeichnet. Auf der ersten Ebene werden einzelne Tatsachen oder Aspekte einer Situation als *moralische Gründe* oder *moralisch relevante Gesichtspunkte* ausgezeichnet, die mehr oder weniger stark dafür oder dagegen sprechen, in der jeweiligen konkreten Situation eine bestimmte Handlung auszuführen. Mit Urteilen der zweiten Ebene wie *Sollens- und Richtigkeitsurteilen* wird hingegen die Bilanz bzw. relative Stärke der einschlägigen Gründe und Gesichtspunkte beurteilt.¹⁶ Moralische

¹⁵ Um jedoch dem Vorwurf bloßen Wunschenkens an dieser Stelle vorzubeugen sei hinzugefügt, dass sich die Argument-Lesart des moralischen „weil“ auch ungeachtet ihrer skeptischen Implikationen als problematisch erweist. So ist z.B. nicht klar, wie diese Interpretation auf Vorkommnisse des moralischen „weil“ innerhalb von Allsätzen ausgeweitet werden kann (wie z.B. in „Alle Handlungen, mit denen eine Person gefoltert wird, sind falsch, weil sie die Menschenwürde der gefolterten Person verletzen.“).

¹⁶ Der *locus classicus* für die hier skizzierte Sichtweise ist Ross 1930: Kap. 2. Die Interpretation von Aussagen über *prima facie*-Pflichten als Aussagen über moralische Gründe sowie der Vorschlag zum Zusammenhang von Grund- und Richtigkeits- bzw. Sollensaussagen verdankt sich der Interpretation und Weiterentwicklung von Ross' Konzeption durch J. Dancy (vgl. 1991a, 1991b, 1993: Kap. 6 sowie 2004: Kap. 2). Dancy selbst scheint seine Ergebnisse aber nicht auf die hier vorgestellte Weise auf moralische „weil“-Sätze übertragen zu haben, die für ihn eine metaphysisch basale Relation ausdrücken, die er als Relation der „resultance“ bzw. des „right-making“ („wrong-making“) bezeichnet (vgl. 1993: 73–77 sowie 2004: 79– 80 & 85–93). Die im Haupttext umrissene Sichtweise moralischer Urteile lässt sich auch unabhängig von der hier diskutierten Problemlage motivieren. Allem voran ist hier die Tatsache zu erwähnen, dass es dieser Sichtweise besser als Alternativen gelingt, ein zufriedenstellendes Bild moralischer Konflikte zu zeichnen, das erstens Konflikte nicht bereits aus logischen oder semantischen Gründen ausschließt, zweitens die Möglichkeit sog. „tragischer Dilemmata“ einräumt, drittens aber zugleich verhindert, dass jede Situation, in der sich moralische Pro- und Kontra-Erwägungen anführen lassen, ein tragisches Dilemma darstellt.

„weil“-Sätze können vor diesem Hintergrund dann als Sätze verstanden werden, mit denen auf die im jeweiligen Handlungskontext gewichtigsten und hervorstechenden moralisch relevanten Tatsachen hingewiesen wird. „H ist falsch, weil H Eigenschaft F aufweist“ ließe sich dementsprechend paraphrasieren als: „H hat Eigenschaft F, und dies spricht (im gegenwärtigen Kontext) entscheidend dagegen, H auszuführen.“ So verstanden, handelt es sich bei moralischen „weil“-Sätzen nicht um eine Konjunktion von moralischem Einzelurteil und dessen (elliptisch formulierter) Begründung, sondern lediglich um ein Einzelurteil über die im jeweils bewerteten Kontext einschlägige Gründe Bilanz.

Die Rechtfertigungsfrage wird allein durch diese Betrachtung moralischer Urteile und der auf sie bezogenen „weil“-Sätze selbstverständlich nicht beantwortet, sondern lediglich mit Blick auf moralische Urteile der ersten Ebene neu formuliert. Die skizzierte Sichtweise schafft aber gerade dadurch Raum für konstruktive Antworten, die über das Modell deduktiver Rechtfertigung hinausgehen. Allem voran steht es einem nun nämlich offen, bei Urteilen darüber, welche moralischen Gründe im konkreten Einzelfall vorliegen und wie deren relatives Gewicht einzuschätzen ist, die Idee ernst zu nehmen, diejenigen Urteile als gerechtfertigt anzusehen, die sich (auch) der Aktualisierung bestimmter, für das Einnehmen des moralischen Standpunkts zentraler, Fähigkeiten und Dispositionen verdanken. Diese ließen sich zusammen genommen als das verstehen, was moralische Urteilskraft auszeichnet. In struktureller Analogie zu Wahrnehmungsüberzeugungen wäre hiermit zudem ein Platz für nicht-inferentiell gerechtfertigte moralische Urteile bestimmt.¹⁷

Die zuletzt genannten Überlegungen haben, das kann nicht bestritten werden, programmatischen Charakter. Um die Tragfähigkeit der hier umrissenen Idee zu

¹⁷ Es ist an dieser Stelle nicht notwendig, die viel gescholtene Metapher der „moralischer Wahrnehmung“ oder des „moralischen Sehens“ ins Spiel zu bringen (vgl. McNaughton 1988: 55–60, McDowell 1979: 347, Nussbaum 1990: 74–75), da es nur um eine rein strukturelle Analogie geht, die bar jeglicher Implikationen hinsichtlich der Frage ist, welcher Art die im Fall der Moral einschlägigen Fähigkeiten und Dispositionen sind. Eine solche Sichtweise ließe sich mit Ansätzen wie einem im weitesten Sinne kohärentistisch interpretierten Verfahren des Überlegungsgleichgewicht im Übrigen durchaus vereinbaren – womit nicht gesagt werden soll, dass sich vergleichbare Ansichten bei Vertretern des Überlegungsgleichgewichts nicht finden. So plädiert z.B. M. DePaul dafür, im Rückgriff auf Rawls 1951 der dort zentralen Konzeption des „good moral judge“ eine prominentere Stellung im Verfahren des Überlegungsgleichgewichts zuzuweisen, als dies in Rawls’ späteren Texten und bei anderen Befürwortern dieses Verfahrens oftmals der Fall ist (vgl. 2006: 604–608).

überprüfen, gälte es insbesondere, dem Verweis auf die moralische Urteilskraft durch die Angabe der einschlägigen Fähigkeiten und Dispositionen zu mehr Substanz zu verhelfen als dies hier geschehen konnte. Lässt man sich jedoch auf den genannten Vorschlag ein, so gilt das Interesse in Fragen moralischer Rechtfertigung weder ausschließlich noch primär logisch gültigen Argumenten, da der Übergang von deskriptiven Überzeugungen und Tatsacheninformationen zu moralischen Urteilen dann nicht mehr als ein dem Anspruch nach gültiger Schluss aufzufassen ist. Sofern es um Fragen der Rechtfertigung geht, wäre die Sein-Sollen-Schranke damit auf eine zwar nicht belanglose, keineswegs aber alles entscheidende Einschränkung zulässigen moralischen Argumentierens zurechtgestutzt.

Literaturangaben:

Birnbacher, D. (2003) *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin: de Gruyter.

Dancy, J. (1991a) „An Ethic of Prima Facie Duties“, in Singer, P. (Hg.) *A Companion to Ethics*, Oxford: Blackwell, S. 219 – 229.

Dancy, J. (1991b) „Intuitionism“, in Singer, P. (Hg.) *A Companion to Ethics*, Oxford: Blackwell, S. 411 – 420.

Dancy, J. (1993) *Moral Reasons*, Oxford: Blackwell.

Dancy, J. (2004) *Ethics without Principles*, Oxford: Clarendon Press.

Daniels, N. (1979) „Wide Reflective Equilibrium and Theory Acceptance in Ethics“, *Journal of Philosophy* 76, S. 256 – 282.

DePaul, M. (2006) „Intuitions in Moral Enquiry“, in Copp, D. (Hg.) *The Oxford Handbook of Ethical Theory*, Oxford: Oxford University Press, S. 595 – 623.

Foot, P. (1958) „Moral Arguments“, *Mind* 67, S. 502 – 513.

Frankena, W.K. (1994) *Analytische Ethik*, 5. Aufl., München: dtv.

Geach, P.T. (1977) „Again the Logic of 'Ought'“, *Philosophy* 52, S. 473 – 476.

Hare, R.M. (1977) „Geach on Murder and Sodomy“, *Philosophy* 52, S. 467 – 472.

- Harman, G. (1977) *The Nature of Morality*, New York: Oxford University Press.
- Hume, D. (2000) *A Treatise of Human Nature*, ed. by D.F. Norton & M.J. Norton, Oxford: Oxford University Press (Erstausgabe erschienen 1739/40).
- Jackson, F. (1974) „Defining the Autonomy of Ethics“, *The Philosophical Review* 83, S. 88 – 96.
- Kant, I.: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: *Kants Werke. Akademie-Textausgabe*, Bd. 4, Berlin 1911, S. 385 – 463 [zitiert als „GMS“].
- Karmo, T. (1988) „Some Valid (but no Sound) Arguments Trivially Span the 'Is'-'Ought' Gap“, *Mind* 97, S. 252 – 257.
- Kutschera, F.v. (1973) *Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen*, Freiburg/München: Alber.
- Kutschera, F.v. (1999) *Grundlagen der Ethik*, 2. Aufl., Berlin: de Gruyter.
- McDowell, J. (1979) „Virtue and Reason“, *The Monist* 62, S. 331 – 350.
- McKeever, S. & Ridge, M. (2006) *Principled Ethics. Generalism as a Regulative Ideal*, Oxford: Clarendon Press.
- McNaughton, D. (1988) *Moral Vision*, Oxford: Blackwell.
- Mill, J.S. (1998) *Utilitarianism*, ed. by Roger Crisp, Oxford: Oxford University Press (Erstausgabe erschienen 1863).
- Nelson, M. (2007), „More Bad News for the Logical Autonomy of Ethics“, *Canadian Journal of Philosophy* 37, S. 203 – 216.
- Nida-Rümelin, J. (2006) „Gibt es ein Problem ethischer Begründung?“, in Scarano, N. & Suárez, M. (Hg.) *Ernst Tugendhats Ethik*, München: Beck, S. 31– 59.
- Nussbaum, M. (1990) „The Discernment of Perception: An Aristotelian Conception of Private and Public Rationality“, in Nussbaum: *Love's Knowledge. Essays on Philosophy and Literature*, Oxford: Oxford University Press, S. 54 – 105.
- Patzig, G. (1994) „Der Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Interessen und seine Bedeutung für die Ethik“, in ders.: *Gesammelte Schriften*, I., Göttingen: Wallstein, S. 72 – 98.
- Pigden, C. R. (1989) „Logic and the Autonomy of Ethics“, *Australasian Journal of Philosophy* 67, S. 127 – 151.

Pigden, C. R. (1991) „Naturalism“, in Singer, P. (Hg.) *A Companion to Ethics*. Oxford: Blackwell, S. 421 – 431.

Popper, K. (1948) „What can Logic do for Philosophy?“, *Proceedings of the Aristotelian Society*, suppl. vol. 22, S. 141 – 154.

Prior, A. N. (1960) „The Autonomy of Ethics“, *Australasian Journal of Philosophy* 38, S. 197 – 206.

Rawls, J. (1951) „Outline of a Decision Procedure for Ethics“, *The Philosophical Review* 60, S. 177 – 197.

Rawls, J. (1971) *A Theory of Justice*, Cambridge Mass.: Harvard University Press.

Ricken, F. (2003) *Allgemeine Ethik*, 4. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.

Ross, W.D. (1930) *The Right and the Good*, Oxford: Clarendon Press.

Schurz, G. (1997) *The Is-Ought Problem. An Investigation in Philosophical Logic*, Dordrecht: Kluwer.

Stemmer, P. (2000) *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, Berlin: de Gruyter.

Sturgeon, N. (2006) „Ethical Naturalism“, in Copp, D. (Hg.) *The Oxford Handbook of Ethical Theory*, Oxford: Oxford University Press, S. 91 – 121.

Tugendhat, E. (1984) „Bemerkungen zu einigen methodischen Aspekten von Rawls' 'Eine Theorie der Gerechtigkeit'“, in ders.: *Probleme der Ethik*, Stuttgart: Reclam, S. 10 – 32.

Tugendhat, E. (1993) *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Tugendhat, E. (1997) *Dialog in Leticia*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Zangwill, N. (2006) „Moral Epistemology and the Because Constraint“, in Dreier, J. (Hg.) *Contemporary Debates in Moral Theory*, Oxford: Blackwell, S. 263 – 281.

Jan Gertken
Institut für Philosophie
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Email: jan.gertken@philosophie.hu-berlin.de